

## Regelungen zu den Prüfungen im Wintersemester 2020/2021 – FAQ's Stand 03.02.2021

### 1. Kann ich bei Prüfungen des Wintersemesters wieder unentschuldigt fehlen?

**Ja!** Für Prüfungen im Wintersemester wurde die Regelung in § 4 der „[Corona-Satzung](#)“ überarbeitet und entsprechend angepasst. Demnach kann ein Rücktritt wieder durch bloßes Fernbleiben von der Prüfung erfolgen. Ein Säumnis gilt generell als entschuldigt. Das Ergebnis einer angetretenen Prüfung wird gewertet.

### 2. Ich muss noch eine Nachprüfung zu einer Veranstaltung aus dem Sommersemester 2020 schreiben – kann ich hier auch unentschuldigt fehlen?

Bei Prüfungen, die sich auf Veranstaltungen des Sommersemesters 2020 beziehen (Nachholklausuren), wird ebenfalls kein Attest benötigt. Auch hier gilt ein Säumnis generell als entschuldigt (vgl. „[Corona-Satzung](#)“, §4). Das Ergebnis einer angetretenen Prüfung wird gewertet.

### 3. In meiner Prüfungsordnung ist festgelegt, dass ich bei Nicht-Bestehen einer Prüfung verpflichtet bin den nächstmöglichen Wiederholungstermin wahrzunehmen – gilt diese Regelung weiterhin?

Legen die Prüfungs- und Studienordnungen für die Wiederholung von Prüfungen eine zeitliche Frist fest und beginnt bzw. läuft diese Frist im Sommersemester 2020, wird diese Frist um sechs Monate verlängert (vgl. „[Corona-Satzung](#)“, §7). Die Pflicht zur Wiederholung wird also im Wintersemester 2020/21 ausgesetzt.

### 4. Für das Sommersemester 2020 wurde ein „Nullsemester“ beschlossen – gilt das auch für das Wintersemester 2020/2021?

Ein Beschluss hierzu liegt noch nicht vor – eine Regelung analog zum Sommersemester 2020 befindet sich zurzeit noch im Gesetzgebungsverfahren. Es ist eine Regelung durch die Staatsregierung geplant, die besagt, dass sich alle Fristen (Meldefrist, Wiederholungsfrist, Leistungspunkteregulungen nach dem 3. Fachsemester) um ein weiteres Semester verlängern. Ein Abmelden von Prüfungen wirkt sich demnach nicht nachteilig auf die Fristenregelungen des Studiengangs aus.

### 5. Ich gehöre zu einer „Risikogruppe“ für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf – was soll ich tun?

Überlegen Sie sich vorher gut, ob Sie an einer Präsenzklausur teilnehmen. Sofern die Regelung aus Punkt 4 beschlossen wird, sollten Ihnen daraus keine Nachteile bzgl. der Fristen entstehen, wenn Sie nicht an einer Prüfung teilnehmen. Falls Sie dennoch die Prüfung ablegen und die Möglichkeit einer individuellen Lösung bzgl. des Prüfungsformats ausloten möchten, beachten Sie die entsprechenden [Hinweise für sog. „Risikogruppen“](#) auf der Website des Prüfungsamtes.

**6. Ich wollte eine Klausur mitschreiben, stehe nun aber unter Quarantäne und die Abmeldefrist ist schon abgelaufen – was soll ich tun?**

Die Quarantäne wird rechtlich wie ein ärztliches Attest behandelt. Wenn Sie unter Quarantäne stehen erhalten Sie ein offizielles Schreiben vom Gesundheitsamt, in dem der Quarantäne-Status inklusive der Quarantänedauer vermerkt ist. Wenn Sie das Dokument in cmlife hochladen (→ Atteste) wird für alle Prüfungen, die in den angegebenen Zeitraum fallen, ein Attest verbucht.

**7. Auf was muss ich bei einer Präsenzprüfung achten?**

Für Präsenzprüfungen gelten die aktuellen **Hygienemaßnahmen und -regelungen** (vgl. [Corona-Handbuch](#)) sowie die [verbindlichen Regeln zum Aufenthalt auf dem Campus](#). Es gilt weiterhin die erweiterte Maskenpflicht auch für jede einzelne Person an einem festen Sitzplatz innerhalb von Lehr-, Prüfungs- und sonstigen Veranstaltungen. Das Tragen von FFP2-Masken wird empfohlen (vgl. [Hinweise der Hochschulleitung zur Durchführung von Präsenzprüfungen](#)).

**8. Für einige Klausuren stehen noch keine Termine fest. Wann kann ich mit einer Ankündigung rechnen?**

Abweichend zu den Regelungen in den Prüfungs- und Studienordnungen kann die Frist für die Bekanntgabe der Prüfungstermine auf bis drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin verkürzt werden (vgl. „[Corona-Satzung](#)“, §2(3)). Dennoch bemühen wir uns, Klausurtermine so früh wie möglich anzukündigen. Falls der Termin noch nicht festgelegt ist, gibt es evtl. schon einen vorläufigen Termin (vgl. vorläufige [Prüfungspläne der Bachelorstudiengänge](#)).